

Anerkennungsjahr ja – Referendariat nein

E&W-Serie zum TVöD: Anfänger im Job



Seit Oktober 2005 gilt im öffentlichen Dienst nicht mehr einheitlich der Bundesangestelltentarif (BAT). Bei Bund und Kommunen werden Berufsanfänger nach dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingestellt. Bei den Ländern gilt noch der alte BAT – hier wird zur Zeit zwischen ver.di und GEW auf der einen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf der anderen Seite über das ob und wie einer Übernahme des TVöD verhandelt.

Gemeinsames Ziel der Arbeitgeber und Gewerkschaften bei der Modernisierung des Tarifrechts war, von den alten, ans Beamtenrecht angelehnten „Lebensaltersstufen“ wegzukommen. Im TVöD erhalten alle Berufsanfänger, die die gleiche Tätigkeit ausüben, auch den gleichen Verdienst, egal wie alt sie sind. Im alten BAT hingegen verdienen alle 30-Jährigen, die den gleichen Job machen, dasselbe, egal ob sie Berufsanfänger sind oder schon zehn Jahre Erfahrung haben. Eine 35-jährige frisch examinierte Grundschullehrerin erhält beispielsweise nach BAT fast 500 Euro brutto im Monat mehr als ihre 25-jährige Kollegin, die

ebenfalls gerade in den Beruf eingestiegen ist.

Prinzip der Wippe

Bei der Erarbeitung des TVöD einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer außerdem auf das „Prinzip der Wippe“: Die Verdienste zu Beginn der Berufsbiografie sind angehoben worden, zum Ende hin dafür leicht abgesenkt. Das ist für jüngere Berufsanfänger ein Vorteil: Sie bekommen in den ersten Berufsjahren eine bessere Bezahlung als nach dem BAT.

Kolleginnen und Kollegen, die erst spät in den Beruf einsteigen (nach einem langen Studium, nach einer Kinderphase oder als „Zweitberuf“), verdienen im neuen TVöD – im Vergleich zum BAT – in den ersten Berufsjahren deutlich weniger. Die „Grenze“ zwischen „Gewinnern“ und „Verlierern“ der Umstellung des Bezahlungssystems liegt in den akademischen Berufen beim 27. Lebensjahr: Wer erst mit 28 oder später in den Beruf einsteigt, wird im BAT besser bezahlt.

Einige Zuschläge abgeschafft

Eine weitere, dem Beamtenrecht entlehnte Eigenart des BAT wird im TVöD ebenfalls abgeschafft: die Ehegatten- und Kinderzuschläge. Sie gibt es nur noch vorübergehend als Vertrauensschutz für diejenigen, die seit Septem-

ber 2005 durchgängig beschäftigt sind. Bei Neueingestellten spielt der Familienstand für die Bezahlung keine Rolle mehr.

Referendariat nicht anerkannt

Bei der Frage, was als Berufserfahrung zählt, gingen die Auffassungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung weit auseinander: Alles, was nicht anerkannt wird, spart dem Arbeitgeber Geld. Für das Berufspraktikum (z. B. bei Erzieherinnen und sozialpädagogischen Berufen) konnte mit den Kommunen eine volle Anerkennung als Berufserfahrung vereinbart werden. Die Kolleginnen und Kollegen fangen daher nach dem Anerkennungsjahr sofort in Stufe 2 der Entgelttabelle an.

Beim Referendariat der Lehrkräfte sieht es dagegen anders aus. Sowohl Bund und Kommunen als auch die Länder, bei denen diese Frage in den jüngsten Tarifverhandlungen auf dem Tisch lag, weigern sich, das Referendariat als Berufserfahrung anzuerkennen. Sie wollen angestellte Lehrkräfte nach dem Referendariat in Stufe 1 einordnen, was im ersten Berufsjahr ein um zehn Prozent niedrigeres Gehalt bedeutet als in Stufe 2.

Wenn es darum geht, Berufserfahrung eines anderen als des jetzt ausgeübten Berufs bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen, ist die Regelung des TVöD sehr arbeitgeberfreundlich: Will ein Arbeitgeber einen Bewerber unbedingt auf eine bestimmte Stelle haben, kann er Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen. Er muss es aber nicht! Zwingend anerkannt werden muss nur die „einschlägige Berufserfahrung“ in der gleichen Tätigkeit. Beim Bund zählen sogar nur Arbeitsverhältnisse, die mit dem Bund abgeschlossen worden sind. Aber selbst eine solche Berufserfahrung befördert den Beschäftigten höchstens von der ersten in die zweite Stufe. Erst nach 2008 müssen Kommunen direkt nach Stufe 3 bezahlen, wenn der oder die Neueingestellte mindestens drei Jahre „einschlägige“ Berufserfahrung hat.

Gesa Bruno-Latocha/Peter Jonas